

7. III. 1917

* Neue Grundsätze des Reichsgerichts über örtliche Höchstpreise. Der 1. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einer neueren Entscheidung seinen früheren Rechtsstandpunkt, daß für örtliche Höchstpreise der Wohnsitz des Käufers maßgebend sei, aufgegeben. In dem neuen Urteil (I. D. 565/16), das die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts mitteilt, heißt es:

Für die Anwendbarkeit der Höchstpreissetzung kann nicht maßgebend sein, wo der Kaufvertrag geschlossen wird, sondern muß maßgebend sein, wo sich die verkaufte Ware befindet, von wo sie geliefert wird, und das ist regelmäßig der Ort, wo der Verkäufer seinen Wohnsitz oder seine Handelsniederlassung hat. Wenn in früheren Urteilen des Senats angenommen worden ist, daß der Ablieferungsort maßgebend sei, der Ort, an dem die Ware in den Besitz des Käufers übergeht, regelmäßig also der Wohnsitz des Käufers, so wird daran nicht festgehalten. Auf der Preisgestaltung am Bestimmungsort ist es ohne Einfluß, welche Preise für Waren erzielt werden, die von außerhalb eingeführt werden,

sofern der Verbraucher die Waren bezieht. Der Händler muß freilich den Preis der von auswärts eingeführten Waren nach dem dafür gezahlten Einkaufspreis berechnen, er kann aber nur von auswärts beziehen, wenn an seinem Wohnsitz keine Höchstpreise bestehen oder höhere als am Versendungsort, weil er sonst nur mit Schaden weiterverkaufen könnte. Besteht an seinem Wohnsitz kein Höchstpreis oder ein höherer als am Wohnsitz des Verkäufers, so kann er doch, wenn er den dort geltenden Höchstpreis überschreitet und dort die Preise treibt, nicht deshalb straflos bleiben, weil der von ihm gezahlte Preis an seinem Wohnsitz zulässig ist. Denn die vom Gesetz gemißbilligte schädliche Einwirkung auf die Preisgestaltung am Wohnsitz des Verkäufers bleibt bestehen, auch wenn am Wohnsitz des Käufers eine solche nicht eintritt oder nicht zu befürchten ist. Das Reichsgericht nimmt dann Bezug darauf, daß in einer Reihe kriegswirtschaftlicher Verordnungen des Bundesrats der Grundsatz zutage tritt, daß der Wohnort des Verkäufers für die Verteilung einer Höchstpreisüberschreitung maßgebend sein soll.